

Gemeinde Pliezhausen
Landkreis Reutlingen

Nr. 104/2019

Gemeinderat

Ortschaftsrat
Dörnach

öffentlich

19.08.2019
AZ 025.14
Christa Armbruster

Wahl des Ortsvorstehers für Dörnach und eines oder mehrerer Stellvertreter

I. Beschlussvorschlag für den Ortschaftsrat

Dem Gemeinderat werden vorgeschlagen

als Ortsvorsteher

als stellvertretender Ortsvorsteher

Beschlussvorschlag für den Gemeinderat

In getrennten Wahlgängen werden gewählt

für das Amt des Ortsvorstehers

für das Amt des stellvertretenden Ortsvorstehers

II. Begründung

1. Gem. § 71 GemO werden der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter nach der Wahl der Ortschaftsräte vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt. Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrats in die Wahl einbezogen werden. In diesem Fall ist der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören. Der Ortschaftsrat hat also das Recht, dem Gemeinderat einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Der Ortschaftsrat kann auch Personen zur Wahl des Ortsvorstehers vorschlagen, die dem Ortschaftsrat nicht angehören. Vorgeschlagen werden kann jeder Bürger, der für den Ortschaftsrat wählbar ist.
2. Nach den Bestimmungen der Hauptsatzung ist der Ortsvorsteher von Dörnach Ehrenbeamter auf Zeit. Es wurde nichts darüber bekannt, dass es nicht bei dieser bisherigen Konzeption bleiben könnte.

In der letzten Legislaturperiode wurde das Amt der Ortsvorsteherin von Gemeinde- und Ortschaftsrätin Marion Hennig bekleidet. Sie hat ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, dieses Ehrenamt wieder zu übernehmen.

3. Für den Ortsvorsteher werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dessen Mitte ein oder mehrere Stellvertreter gewählt. Diesbezüglich wird ebenfalls ein Vorschlag von den Mitgliedern des Ortschaftsrats zu machen sein.

In der letzten Amtsperiode wurde dieses Amt von Ortschaftsrat Thomas Fuchlöcher bekleidet. Auch er wäre bereit, dieses Amt wieder zu übernehmen.

Bei der Wahl der Ortsvorsteher sind die in Betracht kommenden Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrats/Gemeinderats nicht befangen, da es sich um die Wahl zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit handelt (§ 18 Abs. 3 GemO).
Das Gleiche gilt für die Wahl der Stellvertreter des Ortsvorstehers.

gez.
Christa Armbruster